



GEMEINDE ETTISWIL

ORTSPLANUNGSREVISION  
2010

**STELLUNGNAHME ZU DEN  
KANTONALEN  
VORPRÜFUNGSBERICHTEN VOM  
28.09.2009 UND  
21.01.2010**

01.02.2010

## **Erläuterungen**

Die Ortsplanungsrevision wurde am 15. Juni 2009 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Am 19. November 2009 wurden die Zonenplanänderungen Hinterdorf Kottwil und Vordere Brestenegg zur Vorprüfung nachgereicht.

Das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement beurteilte die Änderungen der Ortsplanung in zwei Berichten:

- Vorprüfungsbericht vom 28.09.2009 (Beurteilung Ortsplanungsrevision bestehend aus Änderungen am Zonenplan, Gefahrenzonen, Bau- und Zonenreglement, Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan sowie Entwicklungskonzept Kottwil)
- Vorprüfungsbericht vom 21.01.2010 (Beurteilung Einzonung Hinterdorf und Vordere Brestenegg)

Neben den kantonalen Dienststellen nutzte auch die RegioHER die Möglichkeit um eine Stellungnahme aus Sicht der Regionalplanung abzugeben.

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte aus den beiden Vorprüfungsberichten und den einzelnen Stellungnahmen aufgeführt und dargelegt, wie die Anträge in der Ortsplanung berücksichtigt werden.

Thema	Vorprüfungsbericht Seite	Stellungnahme Dienststelle	Seite	Vorbehalte, Einwände, Anträge	Stellungnahme der Gemeinde
Siedlungsstruktur, geordnete Besiedlung, Siedlungsleitbild	28.09.09, S.5	Stellungnahme RegioHER vom 08.07.09	1	Empfehlung, die Verfügbarkeit von Bauland vertraglich sicherzustellen	Für die Einzonung Hinterdorf Kottwil wird mit den Grundeigentümern eine vertragliche Vereinbarung unterschrieben, mit der eine etappierte Realisierung und die Verfügbarkeit des Baulandes sichergestellt werden.
	28.09.09, S.5	Stellungnahme uwe vom 15.07.09 Stellungnahme uwe vom 04.01.10	5, 6	Antrag zur Aufnahme von weitergehenden Bestimmungen zu nachhaltiger Energienutzung im BZR	Für das Gestaltungsplangebiet Hinterdorf wird der Minergie-Standard gefordert. Da im BZR unter "D. Bauvorschriften" im Abschnitt "VIII. Energie" mit dem Hinweis auf §163, 164 und 165 PBG die Grundsätze geregelt sind, sind aus Sicht des Gemeinderates keine weiteren Festlegungen nötig.
	21.01.10, S.3	-		Die Vorgaben für den Gestaltungsplan Hinterdorf (Anhang 7 BZR) sind mit Hinweisen zur Erschliessung und einer Präzisierung zur Etappierung zu ergänzen.	Mit den Grundeigentümern wurde eine schriftliche Vereinbarung unterzeichnet, in dem die Etappierung geregelt wird. Die Entsprechende Regelung aus der Vereinbarung wird in den Anhang 7 übernommen.
	28.09.09, S.6	-	-	Im Gebiet Stockhof soll eine Gestaltungsplanpflicht geprüft werden	Die Einzonungsfläche soll mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt werden. Im BZR wird dazu festgehalten, dass kleine Erweiterungen und Anbauten an bestehenden Gebäuden ohne Gestaltungsplan möglich sind.
Gewässer	28.09.09, S.5	Stellungnahme uwe vom 15.07.09	2	Antrag, die in der Stellungnahme erwähnten Grund-/ Quellwasserfassungen und die zugehörigen Grundwasserschutz zonen in Zonenplan zu übernehmen	Folgende Grundwasserschutz zonen werden in den Zonenplan aufgenommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• mittl. Brästenegg (1025.99)</li> <li>• Rothubel (1048.96)</li> </ul>

Thema	Vorprüfungsbericht Seite	Stellungnahme Dienststelle	Seite	Vorbehalte, Einwände, Anträge	Stellungnahme der Gemeinde
					<ul style="list-style-type: none"> <li>• Buechhaldewald (1048.97)</li> <li>• Gishalde (1048.98)</li> <li>• Büelmatt (1048.99)</li> </ul>
	28.09.09, S.5	Stellungnahme uwe vom 15.07.09	3	Antrag, alle offenen und eingedolten Bäche im ZP darzustellen (z.B. Bachlauf entlang Parz. Nr. 278 Ettiswil und Zuswilerbach in Kottwil)	Der Zuswilerbach wird als eingedecktes Gewässer dargestellt. Der Bachlauf entlang der Parz. Nr. 278 Ettiswil war bereits eingetragen, aber aufgrund überlagerter Informationen schlecht sichtbar.
	28.09.09, S.5	Stellungnahme uwe vom 15.07.09 Stellungnahme RegioHER vom 08.07.09	3	Raumbedarf der Gewässer sicherstellen und im Zonenplan darstellen	Der Gewässerraum wird mit den Mindestabständen gemäss §5 Abs. 1 und 2 WBG gesichert. Eine weitergehende Sicherung ist für die Fliessgewässer in Ettiswil nicht angezeigt. Wie in der Beilage dargelegt wird, sichert das Wasserbaugesetz grössere Gewässerräume als gemäss Schlüsselkurve A des Bundes notwendig.
Gefahren	21.01.10, S.3	Stellungnahme vif vom 08.01.10		Der Perimeter der Gefahrenkarte ist auf das Einzugsgebiet Hinterdorf auszuweiten.	Das Gefahrenpotential wird durch den Verfasser der Gefahrenkarte abgeklärt.
Natur und Landschaft Natur und Landschaft	28.09.09, S.5	Stellungnahme RegioHER vom 08.07.09	1	Gemeinden sollen aufgrund ihrer kommunalen Naturleitpläne Vernetzungskonzepte erarbeiten. Es wird empfohlen, diese Aufgabe nach Abschluss der OP-Revision überkommunal anzugehen.	In der Wauwilerebene besteht bereits ein Vernetzungskonzept. Die Erarbeitung weiterer Vernetzungskonzepte ist derzeit nicht beabsichtigt.

Thema	Vorprüfungsbericht Seite	Stellungnahme Dienststelle	Seite	Vorbehalte, Einwände, Anträge	Stellungnahme der Gemeinde
	28.09.09, S.6	Stellungnahme uwe vom 15.07.09	3	Antrag, Landschaftsschutzzonen in den Gebieten Undermoos (Parz. 110, 111, 112, 115 und 228) und im nördlichen Teil des Vorderdorfes (Parz. 71, 73 und 74) anzupassen	Das Gebiet Undermoos wird mit der Landschaftsschutzzone überlagert. Im nördlichen Teil des Vorderdorfes soll die Landschaftsschutzzone nicht erweitert werden, da es sich dort gemäss Entwicklungskonzept um ein längerfristiges Entwicklungsgebiet handelt.
	28.09.09, S.6	Stellungnahme uwe vom 15.07.09	3	Grenze der NS beim Schloss Wyher gemäss INR-Objekt und Naturschutzvertrag anpassen	Der Antrag wurde anhand der Bewirtschaftungsverträge und der Beilage des uwe zum Vorprüfungsbericht geprüft. Dementsprechend wird das INR-Objekt bereits durch die bestehende Naturschutzzone abgedeckt. Einzig die Vertragsfläche auf der Parzelle Nr. 310 (Weiher mit Umgebung, Bewirtschaftungsvertrages Nr. 5310) ist mit keiner Naturschutzzone gesichert. Auf die Festlegung einer Naturschutzzone soll derzeit verzichtet werden.
	21.01.10, S.3	Stellungnahme uwe vom 04.01.10	3	Auf der Parz. 99 besteht seit 2003 eine Naturschutzvertragsfläche. Falls diese beeinträchtigt wird, ist in unmittelbarer Nähe Ersatz zu schaffen.	Der Ersatz der Fläche soll mit dem Gestaltungsplan berücksichtigt werden.
	28.09.09, S.8	Stellungnahme uwe vom 15.07.09	3	Gebiet Staatsmoos dem ÜG C zuweisen	Das Gebiet Staatsmoos wird dem ÜG C zugewiesen. Gleichzeitig wird Art. 23 Abs. 3 BZR angepasst.
Wald	28.09.09, S.7	Stellungnahme lawa vom 01.07.09	2	Parzelle Nr. 278, Kottwil: Legende zur "Waldabstandslinie 10m (für Kleinbauten)" ergänzen mit "ohne Wohn- oder Arbeitszweck"	Die Legendeneinträge zur Waldabstandslinie 10m wurden in den Zonenplänen Siedlung und Landschaft mit dem Zusatz "ohne Wohn- oder Arbeitszweck" angepasst.

Thema	Vorprüfungsbericht Seite	Stellungnahme Dienststelle	Seite	Vorbehalte, Einwände, Anträge	Stellungnahme der Gemeinde
Lärm	28.09.09, S.8	Stellungnahme uwe vom 15.07.09	1	Bereinigung des Widerspruchs zwischen dem BZR und der Legende des Zonenplans für die Empfindlichkeitsstufe der Zone für öffentliche Zwecke	Die Empfindlichkeitsstufe in der Legende der Zonenpläne wurde korrigiert (korrekt ist ES II) und damit der Widerspruch mit dem BZR beseitigt.
Bau- und Zonenreglement	28.09.09, S.8	Stellungnahme kantonale Denkmalpflege vom 23.07.09	1	Erweiterung von Art. 37 Abs. 2 BZR (inkl. Anmerkung) infolge einer Gesetzesrevision (Wortlaut gemäss Stellungnahme)	Art. 37 Abs. 2 BZR wird gemäss Vorschlag der kantonalen Denkmalpflege angepasst.
	28.09.09, S.8	Stellungnahme uwe vom 15.07.09	3, 4	Antrag, die BZR-Vorschriften zur Naturschutzzone (Art. 33) gemäss Mustervorschrift anzupassen	Die Mustervorschrift ist sehr umfassend und darauf ausgelegt, jeden Eventualfall abzudecken. Die bestehende Regelung im BZR reicht für die eine Naturschutzzone in Ettiswil aus, zumal für die Details ein Vertrag besteht. Sollten in Zukunft weitere Naturschutzzonen hinzukommen, sind auch diese vertraglich zu regeln.
	28.09.09, S.8	Stellungnahme uwe vom 15.07.09	4	Empfehlung, zu Hecken und Bäumen einen Mindestabstand von 6m vorzusehen und Art. 44 BZR entsprechend anzupassen	Der Forderung wird nicht nachgekommen. Es werden die Vorschriften der Gemeinde Ettiswil beibehalten.
	28.09.09, S.8	Stellungnahme uwe vom 15.07.09	4	Antrag, Art. 46 Abs. 3 BZR gemäss Stellungnahme mit Zusatz 'extensiv' zu ergänzen	Art. 46 Abs. 3 BZR wurde mit dem Zusatz 'extensiv' ergänzt.
	28.09.09, S.8	Stellungnahme kantonale Denkmalpflege vom 23.07.09	2	Bereinigung des Inventars der Kulturobjekte im Anhang 6 des BZR	Folgende Anpassungen wurden im Anhang 6 des BZR vorgenommen:

Thema	Vorprüfungsbericht Seite	Stellungnahme Dienststelle	Seite	Vorbehalte, Einwände, Anträge	Stellungnahme der Gemeinde
	28.09.09, S.9	-	-		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dem Objekt "Altes Schulhaus Kottwil" wird eine neue Listennummer vergeben (Nr. 51).</li> <li>• Vergabe neuer Listennummern für drei Objekte, welche aus dem Anhang 1 in den Anhang 6 transferiert wurden (Objekte Nr. 52, 53 und 54). Im Anhang 1 wurden diese Objekte gestrichen.</li> <li>• Korrektur der Assekuranzznummern bei den Objekten mit Nr. 4, 14, 34 und 52</li> </ul>
Erschliessungs- und Verkehrsricht-plan inkl. Fusswegnetz	28.09.09, S.9	-	-	Empfehlung, Plangrundlagen mit den Darstellungen der Erschliessungen für Wasser, Abwasser und Energie zu ergänzen	Aufgrund der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit ist es nicht sinnvoll, die Erschliessungen für Wasser, Abwasser und Energie im Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan (Mst. 1:2500) darzustellen. Die Darstellungen im Textteil des Erschliessungs- und Verkehrsrichtplans genügen aus Sicht des Gemeinderates.
	28.09.09, S.9	-	-	Empfehlung, den Textteil mit den teilweise fehlenden Angaben zu den Kostenschätzungen und der Zuweisung der Kostenträger zu ergänzen	Wo es möglich und sinnvoll werden die Kosten angegeben.
	28.09.09, S.9	-	-	Die Federführung liegt bei der Gemeinde und dem regionalen Entwicklungsträger RegioHER. Das weitere Vorgehen muss mit der RegioHER abgesprochen und geregelt sein. Der Busterminal soll mit der Umsetzung	Die Realisierung des Busterminals ist in der Massnahme öV1 des Verkehrsrichtplans aufgeführt. Die Abstimmung des weiteren Vorgehens mit dem regionalen Entwicklungsträger RegioHER sowie die Koordination der Massnahme mit dem Park+Ride-Konzept soll

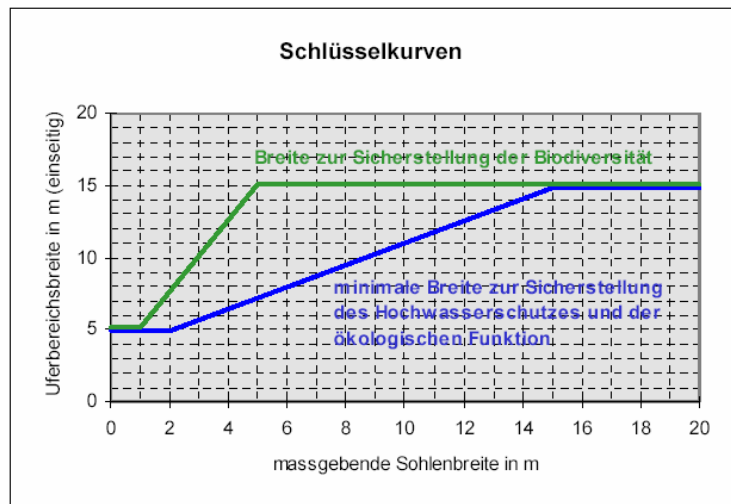
Thema	Vorprüfungsbericht Seite	Stellungnahme Dienststelle	Seite	Vorbehalte, Einwände, Anträge	Stellungnahme der Gemeinde
				des P+R-Konzepts (ev. Bike+Ride) koordiniert werden.	in die Massnahme aufgenommen werden.
	28.09.09, S.9	-	-	Vorgehen hinsichtlich Wanderwegrichtplan Oberes Wiggertal - Luthertal vor der öffentlichen Auflage mit REGIONER absprechen und regeln. Eventuell kann im Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan eine Aussage dazu gemacht werden.	Nach Vorliegen des überarbeiteten regionalen Wanderwegrichtplans kann der Anpassungsbedarf am Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan Ettiswil festgestellt werden.

## Nachweis Sicherung der Gewässerräume

### Gewässerraum gemäss Schlüsselkurve UVEK

In einem vom Bund entwickelten Berechnungsmodell wird die erforderliche Gewässerraumbreite von der massgebenden Bachsohlenbreite und der Breitenvariabilität des Gerinnes abhängig gemacht.

Nach dem Modell des Bundes stehen für die Ermittlung der erforderlichen Raumbedarfs zwei so genannte Schlüsselkurven zur Verfügung. Die eine Kurve ermöglicht die Herleitung des für den Hochwasserschutz und die Erfüllung der minimalen ökologischen Funktion erforderlichen Gewässerraums (Schlüsselkurve A). Aus der zweiten Kurve lässt sich jener Gewässerraum herleiten, der die Biodiversität (= Vielfalt an tierischem und pflanzlichem Leben) entlang eines Gewässers sicherstellen soll (Schlüsselkurve B). Dieser Gewässerraum ist in der Regel breiter als bei der ersten Schlüsselkurve.



### Gewässerraum für die Rot

Die Rot weist im Siedlungsgebiet eine Sohlenbreite von ca. 2 Meter auf. Die Breitenvariabilität des Gewässers ist eingeschränkt. Die massgebende Soh-

lenbreite beträgt daher 3 Meter (eff. Sohlenbreite x 1.5). Bei einer fehlenden Breitenvariabilität müsste eine massgebende Sohlenbreite von 4 Meter berücksichtigt werden (eff. Sohlenbreite x 2). Gemäss Schlüsselkurve A müsste für die Rot ein Gewässerraum von 15 Meter (bei eingeschränkter Breitenvariabilität) bis 17 Meter (bei fehlender Breitenvariabilität) sichergestellt werden. Innerhalb des Siedlungsgebiets sind die Uferbereiche der Rot als Übriges Gebiet ausgeschieden. Von Böschungsoberkante zu Böschungsoberkante weist die Rot eine Breite von ca. 15 Meter auf. Dies entspricht in etwa der notwendigen Gewässerraumbreite gemäss Schlüsselkurve A. Da die Mindestabstände gemäss Wasserbaugesetz ab der Böschungsoberkante gemessen werden, wird im Baugebiet Gewässerraum von ca. 27 Meter vor einer Bebauung freigehalten.

### Gewässerraum für den Dorfbach

Die Sohlenbreite des Dorfbachs ist ca. 1.5 Meter breit. Als massgebende Sohlenbreite wird eine Breite von 3 Meter angenommen. Dadurch ergibt sich ein Gewässerraum von 15 Meter. Im Zonenplan ist entlang des Dorfbachs im Siedlungsgebiet ein ca. 7.5 Meter breiter Streifen als Übriges Gebiet definiert (Böschungsoberkante bis Böschungsoberkante). Mit den Mindestabständen gemäss Wasserbaugesetz wird also eine Breite von ca. 19 Meter vor einer Bebauung freigehalten.

### Beurteilung

Die Vorschriften des Wasserbaugesetzes genügen um die erforderlichen Gewässerräume zu sichern. Was durch das Wasserbaugesetz nicht abgedeckt wird und mit Vorschriften zum Gewässerraum im BZR sichergestellt werden könnte, ist die Freihaltung des Abflussprofils durch Anlagen und Nebenbauten wie Zäune, Holzbeigen oder Kaninchenställe.